

# SATZUNG DES SUHLER SPORTBUNDES E.V.

*Beschluss des Stadtsportausschusses vom 28.11.2008*

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Suhler Sportbund e.V., nachfolgend – Stadtsportbund (SSB) - genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 106 eingetragen und hat seinen Sitz in Suhl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Suhl.

## § 2

### Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen. Ferner ist er auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe tätig.
2. Der Stadtsportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Stadtsportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischem oder sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Stadtsportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der Stadtsportbund tritt für Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Aufgaben des Stadtsportbundes

1. Als regionale Untergliederung und satzungsmäßiges Organ des Landessportbundes Thüringen e.V. erfüllt der Stadtsportbund Aufgaben des LSB Thüringen im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
  - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen,
  - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis,
  - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden,
  - der Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
  - Integration ausländischer Mitbürger- /innen,
  - der Entwicklung und Förderung von Talenten und des Nachwuchsleistungs- bzw. Leistungssports,
  - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben (z.B. Bau und Unterhaltung von Sportanlagen etc.),
  - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen der Stadt Suhl und anderen gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region und Mitwirkung in Gremien,
  - der Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Vereinsmanagern,
  - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens,
  - den Projektmaßnahmen,
  - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
  - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Stadtgebiet verdient gemacht haben.

Der Stadtsportbund erfährt für die Umsetzung seiner Aufgaben im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen und weiterer Förderer.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Stadtsportbundes sind:

Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Stadtsportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Stadtsportbund / LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen unter Beteiligung des Stadtsportbundes. Auf § 9 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Stadtsportbundes insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Stadtsportbund, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Stadtsportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Stadtsportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.

## § 5

### Satzungszusammenhang von Stadtsportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der Stadtsportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.

3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§§ 1, 2, 3, 4 Buchstabe a, 5, 6 Ziffer 1, 7 Ziffer 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 12, 14, 15 und 16) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessporttages/Hauptausschusses des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 6

### Organe

Die Organe des Stadtsportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Stadtsportausschuss / Stadtsporttag),
2. Präsidium,
3. das geschäftsführende Präsidium,
4. die Ausschüsse.

## § 7

### Mitgliederversammlung (Stadtsportausschuss / Stadtsporttag)

1. Die Mitgliederversammlung (Stadtsportausschuss) ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und des Präsidiums des Stadtsportbundes.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung "Stadtsporttag". Dieser soll rechtzeitig vor dem Landessporttag stattfinden. Auf dem Stadtsporttag werden die Delegierten des Stadtsportbundes für den Landessporttag sowie das Präsidium und die Kassenprüfer des Stadtsportbundes gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidium,
- Wahl des Präsidium,

- Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen,
  - Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtsportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierzu form- und fristgerecht eingeladen wurde. Auf die gültige Geschäftsordnung des Stadtsportbundes wird hingewiesen.
  4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder das Präsidium für notwendig erachtet sowie wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
  6. Stimmenverteilung
    - a) Jedes Mitglied (Sportverein) sowie die Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Stimmberechtigt ist der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter gemäß § 26 BGB oder ein Vertreter mit Vollmacht.
    - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.

Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen (Stimmkarte). Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

8. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten bzw. dessen Vertreter, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 8, Abs. 1,
- der / die Vorsitzende der Suhler Sportjugend,
- die Frauenbeauftragte,
- der / die Lehrwart/in,
- der / die Breitensportwart/in,
- der / die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit.

Das Präsidium führt alle sportfachlichen und organisatorischen Prozesse des Stadtsportbundes. An den Beratungen nimmt der / die Vereinsberater/in mit beratender Stimme teil.

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 9

### Geschäftsführendes Präsidium des Stadtsportbundes

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- der / die Präsident/in,
- der / die Vizepräsident/in für Recht und Finanzen,

- der / die Vizepräsident/in für Sport und Verwaltung,
- der / die Schatzmeister/in.

Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung eines/r Vereinsberaters/in, der mit beratender Stimme an den Beratungen teilnimmt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsidenten/innen, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Stadtsportbund gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Ausschüsse

Das Präsidium des Stadtsportbundes kann bei seiner Arbeit durch nachfolgende Ausschüsse unterstützt werden:

- Ausschuss für Finanzen,
- Ausschuss für Talentförderung und Leistungssport,
- Ausschuss für Kinder- und Jugendsport,
- Ausschuss für Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Behindertensport.

Den Vorsitz und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt das Präsidium. Die Bildung dieser Ausschüsse ist nicht zwingend notwendig.

## § 11

### Ordnungen

Der Stadtsportbund regelt seine Tätigkeit individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Hierzu werden nachfolgende Ordnungen erlassen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung (Abstimmung mit der Suhler Sportjugend),
- Ehrenordnung.



## § 12

### Beiträge

Der Stadtsportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 13

### Verwaltung des Stadtsportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Stadtsportbund eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

## § 14

### Suhler Sportjugend

1. Die Suhler Sportjugend ist die die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Stadtsportbundes.
2. Die Suhler Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Suhler Sportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Suhler Sportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Grundlage für die Finanztätigkeit der Suhler Sportjugend ist die Finanzordnung des Stadtsportbundes.

## § 15

### Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung (Stadtsporttag) wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums/Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtsportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer

erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

## § 16

### Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten Mitglieder des Stadtsportbundes sowie der Zustimmung des Landessporttages oder Hauptausschusses des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf dem Stadtsportausschuss am 27.11.2008 in Suhl beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.11.1990, geändert am 07.11.1996 verliert ihre Gültigkeit.